

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/49 vom 11. Februar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/49 du 11 février 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/49 del 11 febbraio 2014

Regeste

Art. 44 ATSG. Der Umstand, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in einem anderen hängigen Gerichtsverfahren mit der beauftragten Gutachterstelle befasst ist und in diesem Rahmen Material für ein Strafverfahren wegen Falschbeurkundung gegen deren Chefarzt sammelt, kann den Eindruck von dessen Voreingenommenheit gegenüber dem Beschwerdeführer erwecken (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Februar 2014, UV 2013/49).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Wahl der medizinischen Gutachterstelle und entsprechend die seitens der Beschwerdegegnerin verfügungsweise angeordnete neuropsychologische Begutachtung des Beschwerdeführers durch Dr. J. _____. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist hingegen ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf eine 20%ige UVG-Rente, weshalb auf den Eventualantrag nicht einzutreten ist.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin legte die Rechtsprechung zur Anordnung einer Begutachtung mittels anfechtbarer Zwischenverfügung bei Uneinigkeit der Parteien (vgl. insb. BGE 138 V 318, BGE 137 V 210) zutreffend dar (UV-act. 291, act. G 5). Darauf ist zu verweisen. Wie die Beschwerdegegnerin darüber hinaus ausführt, ist das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mehr denn je in den Vordergrund zu stellen; dies insbesondere, weil eine auf beiderseitigem Einverständnis beruhende Begutachtung zu tragfähigeren Beweisergebnissen führt, die beim betroffenen Versicherungsnehmer zudem auf bessere Akzeptanz stossen (UV-act. 291 S. 2; vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6). 2.2 Vorliegend war zwischen den Parteien seit dem ursprünglich am 8. August 2011 an das Kantonsspital St. Gallen (Klinik für Neurologie) vergebenen Auftrag umstritten, welche Gutachterstelle bzw. welcher Gutachter oder welche Gutachterin die neuropsychologische Beurteilung des Beschwerdeführers vorzunehmen habe. Vor dem Hintergrund der Bedeutung einer einvernehmlichen Gutachterwahl stellt sich insbesondere die Frage, ob die Parteien im vorgängigen Verwaltungsverfahren überhaupt eine einvernehmliche Einigung angestrebt haben oder ob keine ernsthaften dahingehenden Bemühungen erfolgt sind. 2.2.1 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe zur Entstehung der aktuellen Situation wesentlich beigetragen und angesichts des vorgängigen Geschehens habe keine Einigung erzielt werden können (act. G 5, S. 5). 2.2.2 Aus der im Zusammenhang mit

der Wahl der Gutachterstelle geführten umfangreichen Korrespondenz sowie aus in diesem Rahmen getätigten Gesprächsnotizen geht hervor, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach den für ihn ungenügenden initialen Abklärungen am Kantonsspital, in welcher Einschätzung er sich durch den Gutachterlichen Bericht von Dr. E.____ bestätigt sah, eine neuropsychologische Begutachtung des Beschwerdeführers durch Dipl. psych. F.____ angestrebt hatte. Darüber hinaus zweifelte er die Fähigkeit der Beschwerdegegnerin, eine geeignete Gutachterstelle zu beauftragen, an - und machte während des gesamten mündlichen und schriftlichen Austauschs immer wieder deutlich, dass er selbst einen Gutachter oder eine Gutachterin vorschlagen bzw. eine Begutachtung bei einer von ihm als geeignet erachteten Stelle in die Wege leiten möchte. Der Beschwerdegegnerin kann beigespflichtet werden, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit seinem Verhalten und dabei der Bevorzugung einer Begutachtung durch Dipl. psych. F.____ oder durch eine andere selber vorgeschlagene Gutachterstelle, des eigenmächtig veranlassten Gutachterlichen Berichts über den Beschwerdeführer durch Dr. E.____ (vgl. UV-act. 93), dem kategorischen Ablehnen von lic. phil. H.____ als ABI-Gutachter (vgl. UV-act. 124, 125) sowie mit seinen provokant verfassten Stellungnahmen und teils deplatziert anmutenden Ausführungen mit dazu beigetragen hat, dass im vorliegenden Fall keine Einigung über die zu beauftragende Gutachterstelle erzielt werden konnte.

2.2.3 Umgekehrt liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin in dieser Angelegenheit eine Einigung begünstigt hätte. Nach Lage der Akten hat sie sich nie näher mit den vom Rechtsvertreter unterbreiteten Alternativvorschlägen (insbesondere EPI-Zentrum Zürich, UMEG oder BEGAZ; vgl. UV-act. 103 f., 294) auseinandergesetzt. Vielmehr hielt sie ihrerseits an einer Begutachtung durch das ABI fest mit der offenkundig unzutreffenden Begründung, die Wahl dieser Gutachterstelle sei auf Wunsch des Rechtsvertreters erfolgt. Dieser hatte lediglich die Eignung der von ihm vorgeschlagenen Dipl. psych. F.____ mit dem Hinweis untermauert, dass diese Neuropsychologin auch Gutachten für das ABI Basel verfasse und signalisiert, dass er mit einer ABI-Begutachtung unter Beizug von Dipl. psych. F.____ als neuropsychologischer Konsiliarexpertin einverstanden wäre (vgl. UV-act. 101). Aus den Akten ergeben sich keine sachlichen Gründe, die gegen eine solche Begutachtung durch Dipl. psych. F.____ gesprochen hätten. So vermag die Argumentation der Beschwerdegegnerin, eine Begutachtung durch die besagte Neuropsychologin hätte erst im September 2012 stattfinden können, das Festhalten an lic. phil. H.____ als Gutachter nicht überzeugend zu begründen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Begutachtung - nachdem sie Ende Juni 2012 angeordnet worden war (vgl. UV-act. 120) - im September 2012 immer noch als zeitnah zu erachten gewesen wäre. Entsprechend rechtfertigt die Argumentation der zeitlichen Distanz die Ablehnung von Dipl. psych. F.____ nicht. Die Telefonnotiz, welche die Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin über das mit ABI-Chefarzt Dr. M.____ im Zusammenhang mit der Organisation der Begutachtung am 5. Juli 2012 geführte Gespräch angefertigt hat (UV-act. 119), legt denn auch vielmehr nahe, dass der Ablehnungsgrund ein anderer, wenig sachlicher war, nämlich dass man dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers bei der Wahl der begutachtenden Person einfach nicht entgegenkommen wollte. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich auch die Beschwerdegegnerin nicht um eine einvernehmliche Lösung bei der Erteilung des Gutachtensauftrags bemüht hat.

2.3 Zusammenfassend ist das Scheitern einer einvernehmlichen Begutachtung beiden Seiten anzulasten.

E. 3

3.1 Damit ist die Frage zu prüfen, wie mit der von der Beschwerdegegnerin am 21. Juni 2013 verfügten neuropsychologischen Begutachtung durch Dr. J. ____, P. ____, zu verfahren ist. Die Beschwerdegegnerin stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe keine rechtlich relevanten und begründeten Ausstandsgründe gegen den Gutachter geltend gemacht (act. G 5, S. 3 f.; UV-act. 291 S. 3). 3.2 Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für das Gericht vorgesehen sind (vgl. SVR 2009 UV Nr. 32 S. 111). Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (BGE 132 V 93 E. 7.1). Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 110 E. 7.1; BGE 120 V 367 E. 3b in fine mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2012, 8C_905/2011, E 4.1, sowie Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 36 N 10 ff., Art. 44 N 17 f.). 3.3 Aufgrund des Umstandes, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach eigenen Angaben (vgl. UV-act. 287, 294) aktuell Parteivertreter in einem weiteren hängigen Gerichtsverfahren ist, in welches auch Dr. J. ____ und die P. ____ involviert sind, und er darüber hinaus Material für eine Strafanzeige gegen den besagten Experten wegen Falschbegutachtung sammelt, ist die Gefahr, dass Dr. J. ____ gegenüber einem Mandanten des Rechtsvertreters den Eindruck der Voreingenommenheit erweckt, nicht von der Hand zu weisen. In diesem Zusammenhang kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits im ersten mit der Beschwerdegegnerin geführten Telefongespräch vom 3. April 2012 gegen eine allfällige Begutachtung durch die P. ____ gewehrt hatte (UV-act. 101). Dies allerdings erfolglos, hatte die Beschwerdegegnerin doch - bereits vor der nunmehr angefochtenen verfügungsweise dort angeordneten Begutachtung - ohne auf die Vorbehalte einzugehen für eine Begutachtung die P. ____ ins Spiel gebracht (vgl. UV-act. 111). Ein solches Vorgehen erscheint mit Blick auf eine anzustrebende einvernehmliche Lösung jedenfalls als wenig zielführend. 3.4 Nach dem Gesagten lässt sich nicht bestreiten, dass bei den dargelegten Umständen der Eindruck der Voreingenommenheit bei dem für die neuropsychologische Beurteilung vorgesehenen Gutachter Dr. J. ____ entstehen kann. Von einer Begutachtung des Beschwerdeführers durch Dr. J. ____ bzw. durch die von ihm geleitete Gutachterstelle P. ____ ist deshalb abzusehen.

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist der gesamten Korrespondenz über die zu beauftragende Gutachterstelle kein ernsthaftes Bestreben der Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung zu entnehmen. Im Gegenteil, der langwierige Schriftenwechsel ist geprägt von Versuchen, der jeweilig anderen Partei die eigene Lösung aufzudrängen und Misstrauen kundzutun. Unter diesen Umständen erscheint wenig aussichtsreich, dass es den Parteien gelingen könnte, die erforderliche Einigung bezüglich der zu beauftragenden Gutachterstelle im weiteren Verfahrensverlauf herbeizuführen. 4.2 Nach dem Gesagten ist

vor dem Hintergrund, dass weitere Verhandlungen zwischen den Parteien zu keiner Einigung führen werden, von einer Rückweisung der Sache zur Durchführung eines Einigungsversuchs abzusehen. Stattdessen rechtfertigt sich im vorliegenden Fall die Bestimmung der Gutachterstelle durch das Gericht. 4.3 Diesem erscheint als Begutachtungsstelle geeignet die Reha Rheinfelden (Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden). Dabei handelt es sich um eine von der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen anerkannte Institution Typ A. Diese (höchste) Einstufung gewährleistet, dass die Institution die stationäre und ambulante Versorgung anbietet, dass sie Patientinnen und Patienten mit verschiedenartigen zerebralen Erscheinungsbildern aufnimmt, bei denen nicht nur ein (einzelner) Bereich der Pathologie im Vordergrund steht, dass sie über ein interdisziplinäres medizinisches und therapeutisches Team verfügt, dass die neuropsychologische Abteilung mit mindestens einer 100% Stelle ausgestattet ist und dieses Pensum höchstens auf zwei Psychologen oder Psychologinnen verteilt werden kann, wobei eine Person dieser Abteilung den Fachtitel erworben haben und mindestens zu 80% arbeiten muss oder zwei Personen mit dem Fachtitel zusammengerechnet 100% arbeiten müssen. Mit Dr. med. N.____ und Dr. med. O.____ arbeiten, nebst weiteren Experten der Neurologie (und anderer medizinischer Disziplinen), zwei anerkannte Neuropsychologen an der Reha Rheinfelden. Diese bietet als Dienstleistung schliesslich die Begutachtung von Patienten an (sh. zum Ganzen unter: <http://www.neuropsychy.ch/w/pages/de/startseite.php> und <http://www.reha-rheinfelden.ch/> ; Abfragen je vom 5. Februar 2014) und war - soweit ersichtlich - mit dem vorliegenden Fall bisher nicht befasst. Bei diesen Gegebenheiten muss die Reha Rheinfelden in der Lage sein, nötigenfalls unter Beizug eines externen Neuroradiologen, die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers relevanten Abklärungen vorzunehmen und Fragestellungen zu beantworten.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung vom 21. Juni 2013 dahingehend gutzuheissen, dass die Beschwerdegegnerin angewiesen wird, die neuropsychologische Begutachtung des Beschwerdeführers an der Reha Rheinfelden zu veranlassen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Im vorliegend zu beurteilenden Zwischenverfahren erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Zwischenverfügung vom 21. Juni 2013 aufgehoben und die Sache zur Begutachtung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.